

## Richtlinien über die finanzielle Unterstützung von Säuglingsplätzen für ETH-Angehörige

vom 12. Dezember 2017

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Betreuungskosten für Kinder unter 18 Monaten (Säuglinge) sind höher als für Kleinkinder ab 18 Monaten. Eltern, deren Kinder unter 18 Monaten ausserfamiliär betreut werden, erstattet die ETH diese Differenz zurück. Damit leistet die ETH einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie. Diese Richtlinien legen die Kriterien für die finanzielle Unterstützung von Säuglingsplätzen für ETH-Angestellte sowie Studierende der ETH Zürich fest.

### Art. 2 Subventionsberechtigte

Beitragsberechtigt sind Eltern, die

- an der ETH Zürich angestellt sind (administrativ-technische sowie wissenschaftliche Mitarbeitende, inkl. Doktorierende mit Arbeitsvertrag).
- als Student/in an der ETH Zürich immatrikuliert sind (inkl. Doktorierende ohne Arbeitsvertrag).

Nicht berechtigt sind Gastdozierende, akademische Gäste und externe Lehrbeauftragte der ETH Zürich.

### Art. 3 Voraussetzungen

Für die finanzielle Unterstützung gelten folgende Voraussetzungen:

- <sup>1</sup> Kind: das Kind ist im Alter von 0 bis 18 Monaten und wird ausserfamiliär entweder in einer anerkannten Kita oder einer Tagesfamilie betreut, die einer anerkannten<sup>1</sup> Organisation angehört. Es besetzt somit einen Säuglingsplatz. Zum betreuten Kind besteht ein Kindesverhältnis nach Artikel 252 des ZGB oder das Kind ist ein Pflege- oder Stiefkind der angestellten Person.
- <sup>2</sup> Beschäftigungsgrad der Eltern: Die Höhe der Subventionierung richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad der Eltern. Bei Ehe- und Konkubinatspaaren, die beide im selben Haushalt wohnen, sowie bei getrennten Paaren, die nicht im selben Haushalt wohnen, entspricht die Vergütung der Summe der Beschäftigungsgrade abzüglich 100 Prozent<sup>2</sup>. Bei alleinerziehenden Elternteilen gilt deren Beschäftigungsgrad als Basis für die Definition der Betreuungszeit. Ist der Beschäftigungsgrad, z.B. bei selbstständig Erwerbenden, nicht eindeutig bestimmbar, wird ein Jahresdurchschnitt angenommen. Dieser ist im Gespräch mit Human Resources festzulegen.
- <sup>3</sup> Ausbildungssituation der Eltern: Bei Studierenden und Doktorierenden ohne Arbeitsvertrag wird für die Berechnung der finanziellen Unterstützung ein 100 Prozent Pensum angenommen.

---

<sup>1</sup> <http://www.kibesuisse.ch/verband/mitglieder/kitas.html>

<sup>2</sup> Beispiel: Beide Elternteile arbeiten je 80%, die Summe der Beschäftigungsgrade beträgt 160%. Abzüglich der 100% bleiben 60%. Die ETH beteiligt sich an den Betreuungskosten für 3 Tage (60%).

- <sup>4</sup> Nachweis Fremdbetreuung: Die Eltern müssen ausweisen, an wie vielen Tagen ihr Kind / ihre Kinder in einer anerkannten Kindertageseinrichtung oder Tagesfamilie betreut wird/werden. Dafür legen sie *dem Antrag finanzielle Unterstützung für Säuglingsplatz / Selbstdeklaration* eine Kopie des Betreuungsvertrages inklusive Tarifblatt bei, der die monatliche Kostendifferenz zu einem Kleinkindplatz ausweist.
- <sup>5</sup> Nachweis Erwerbsspensum: Die Eltern geben in der Selbstdeklaration an, wie hoch das gemeinsame Erwerbsspensum ist.
- <sup>6</sup> Mutationen: Ändert sich während der Säuglingsbetreuungszeit (bis 18 Monate) eine oder mehrere Voraussetzung(en), z.B. der Beschäftigungsgrad eines Elternteils, so sind diese Änderungen unverzüglich Human Resources mitzuteilen. Die Höhe der Subventionierung wird dann erneut geprüft und gegebenenfalls angepasst.
- <sup>7</sup> Zeitpunkt Antragsstellung: Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist das Kind, für dessen Säuglingsplatz die Rückforderung gestellt wird, maximal 18 Monate oder jünger.

#### **Art. 4 Selbstdeklaration**

Mitarbeitende und Studierende der ETH Zürich, die Anspruch auf eine Subventionierung von Säuglingsplätzen erheben, müssen einen Antrag, der auf Selbstdeklaration beruht, einreichen. Der *Antrag Finanzielle Unterstützung für Säuglingsplatz / Selbstdeklaration* wird von Human Resources geprüft. Sind die deklarierten Informationen nicht korrekt, so kann die ETH Zürich eine bereits erfolgte Unterstützungsleistung zurückfordern und sie behält sich vor, weitere Massnahmen einzuleiten.

#### **Art. 5 Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt monatlich über die Lohnabrechnung.

#### **Art. 6 Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Infrastrukturbereich Personal und Dienste bzw. der Stab Professuren sorgt für die Bekanntmachung dieser Richtlinien bei allen aktuellen und neu eintretenden Mitarbeitenden bzw. Professoren der ETH Zürich.
- <sup>2</sup> Die Leitung von Human Resources entscheidet abschliessend bei Differenzen zu diesen Richtlinien.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab 1. Januar 2018.